

alle sonstigen erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit durchzuführen. Einzelheiten werden in den Rahmenkollektivverträgen geregelt

## § 8

**Staatliche Strahlenschutzkontrolle**

Arbeiten in Kernanlagen, soweit dabei nicht die Einwirkung ionisierender Strahlung mit Sicherheit ausgeschlossen ist, sowie der Verkehr mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen und radioaktiven Stoffen unterliegen der staatlichen Kontrolle in bezug auf die Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften.

## V.

**Haftung**

## § 9

**Haftung für Strahlenschäden**

(1) Wird durch das Betreiben einer Kernanlage oder den Verkehr mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen oder radioaktiven Stoffen einschließlich der Abfallbeseitigung infolge Einwirkung ionisierender Strahlung ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Rechtsträger der Anlage oder des radioaktiven Stoffes bzw. der Eigentümer des radioaktiven Stoffes verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Das gilt nicht, wenn der Geschädigte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Ist der Ersatzpflichtige nach Abs. 1 nicht mit Sicherheit zu ermitteln, oder kann er aus anderen Gründen nicht in Anspruch genommen werden, so tritt an dessen Stelle das Amt für Kernforschung und Kerntechnik.

(3) Die Haftung nach diesem Gesetz erstreckt sich nicht auf Schäden, die als Folge medizinischer Behandlung durch ionisierende Strahlung entstehen.

(4) Einzelheiten der Haftung werden durch Verordnung geregelt

## VL

**Strafbestimmungen**

## • § 10

**I Strafbestimmungen**

Mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, bedingter Verurteilung oder Gefängnis bis zu zwei Jahren wird bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) gegen das staatliche Handelsmonopol des § 1 Abs. 4 verstößt;
- b) ohne die erforderliche Genehmigung eine Kernanlage errichtet verändert oder betreibt, mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen oder radioaktiven Stoffen verkehrt;
- c) einer in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen Bestimmung zuwiderhandelt, sofern darin auf diese Strafbestimmungen verwiesen wird.

## § II

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) In leichten Fällen von Zuwiderhandlungen nach § 10 und bei Verhinderung, Erschwerung oder nicht ordnungsgemäßer Durchführung staatlich angeordneter Maßnahmen des Strahlenschutzes kann eine Ordnungsstrafe bis zu 500 DM verhängt werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist das Amt für Kernforschung und Kerntechnik.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBL I S. 128).

## VII.

**Begriffsbestimmungen**

## § 12

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

L Ausgangsstoffe:

- a) Mineralien, die Uran oder Thorium in einer Konzentration über 1 % hinaus enthalten;
- b) Erze mit Einschlüssen von Uran und Thorium; bei denen die mittlere Konzentration im gesamten Erz 0,01 % überschreitet;

soweit es sich bei a) und b) um Mengen handelt, deren Gehalt an Uran und Thorium größer ist als 1 kg,

2. Zwischenprodukte:

Alle Stoffe, die durch Verarbeitung von Ausgangsstoffen oder verarmten Kernbrennstoffen mit dem Ziel der Erzeugung von Kernbrennstoffen hergestellt werden;

3. Kernbrennstoffe:

Alle Stoffe, mit denen sich in einer dazu geeigneten Anordnung eine selbständig ablaufende, auf dem Prozeß der Spaltung in ihnen enthaltener Atomkerne beruhende Kettenreaktion ermöglichen läßt.

4. Kernanlagen:

- a) Atomkraftwerke;
- b) Kernreaktoren aller Art, mit den zu ihrem Betrieb erforderlichen Einrichtungen sowie andere Anordnungen zur Erzielung von Kernkettenreaktionen;
- c) Anlagen, in denen Elementarteilchen und Ionen beschleunigt werden, mit dem Ziel, Kernprozesse unmittelbar oder über Strahlung auszulösen;
- d) Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung von Ausgangsstoffen, sofern in ihnen Zwischenprodukte\* bzw. Kernbrennstoffe hergestellt werden können;